

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2020

Nr. 6/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln	63
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2020+2021	63
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2020	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2020	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2020	65
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hespe vom 24.03.2015	66
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	66
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	66
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Seggebruch	67
Haushaltssatzung 2020 des Flecken Lauenau	67
Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen	68
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 36 "Am Mühlenwege" einschl. örtlicher Bauvorschriften	68

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 36 "Am Mühlenwege" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. die stellvertretenden Stadtbrandmeister erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des festgesetzten Betrages zu 1.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
10. den Stadtausbildungsleiter 40 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Rinteln, den 18.06.2020

Thomas Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2020+2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.602.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.602.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.427.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.237.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.	1.564.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.552.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.200 Euro
- festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.682.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.682.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.507.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.329.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.849.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.848.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.200 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 1.552.100 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1.848.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt

Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 904.500 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 917.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 36,04408% festgesetzt.

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 35,19983% festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000 nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 27.02.2020

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 04.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 12.06.2020

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 04. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.078.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.537.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	8.385.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	9.007.900 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.809.500 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.205.000 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	576.400 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.652.900 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **2.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 09.03.2020

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 09.06.2020 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht: Niedernwöhren, den 22.06.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.051.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.066.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.320.200 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.418.100 €
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.010.200 €

(Stand: 01.08.2020)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 18.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Kindertagesstätte Hesse ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.00 Uhr eingerichtet, das bei ausreichendem Bedarf wahlweise als verlängerte Betreuung bis 15.30 Uhr genommen werden kann. Zusätzlich wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr sowie eine Sonderöffnungszeit bis 16.00 Uhr eingerichtet.

§ 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert, Absatz 3 bleibt unverändert:

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte Hesse werden gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich, ab dem 01.08.2018, keine Benutzungsgebühren erhoben.

Bei einer Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von über acht Stunden ist eine Gebühr in Höhe von 70,00 EURO monatlich zu zahlen.

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr bei einer Betreuungszeit von über acht Stunden eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,- € erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten und genutzt wird. Ebenfalls 20,- € beträgt die Gebühr für die für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit zwischen 15.30 Uhr und 16.00 Uhr.

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen für die Betreuung bis um 15.30 / 17.00 Uhr ist verpflichtend.

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder ab 12 Monaten werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen (07.30 Uhr bis 12.00 Uhr)	180,- €	130,- €
Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)	280,- €	205,- €

Die übrigen Absätze bleiben unverändert bestehen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

31693 Hesse, den 08.06.2020

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2020:

	1. Kind	2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	220,00 €	185,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	290,00 €	235,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	345,00 €	270,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

31691 Seggebruch, 19.05.2020

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

a) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2020

	1. Kind	2. Kind
a) fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	185,00 Euro	160,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)	145,00 Euro	125,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)	160,00 Euro	140,00 Euro

	1. Kind	2. Kind
b) dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	153,00 Euro	134,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)	129,00 Euro	113,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)	138,00 Euro	122,00 Euro

b) § 6 Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

(7)

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Hortgruppe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Hortgruppe länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(8)

Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

31691 Seggebruch, 19.05.2020

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Seggebruch

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Seggebruch, 25. Mai 2020
Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2020 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 13.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.726.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.736.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.187.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.379.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.954.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.600.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.818.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 246.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.979.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.019.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 890.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 13.05.2020

Sven Janisch
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 08.06.2020 erfolgt.

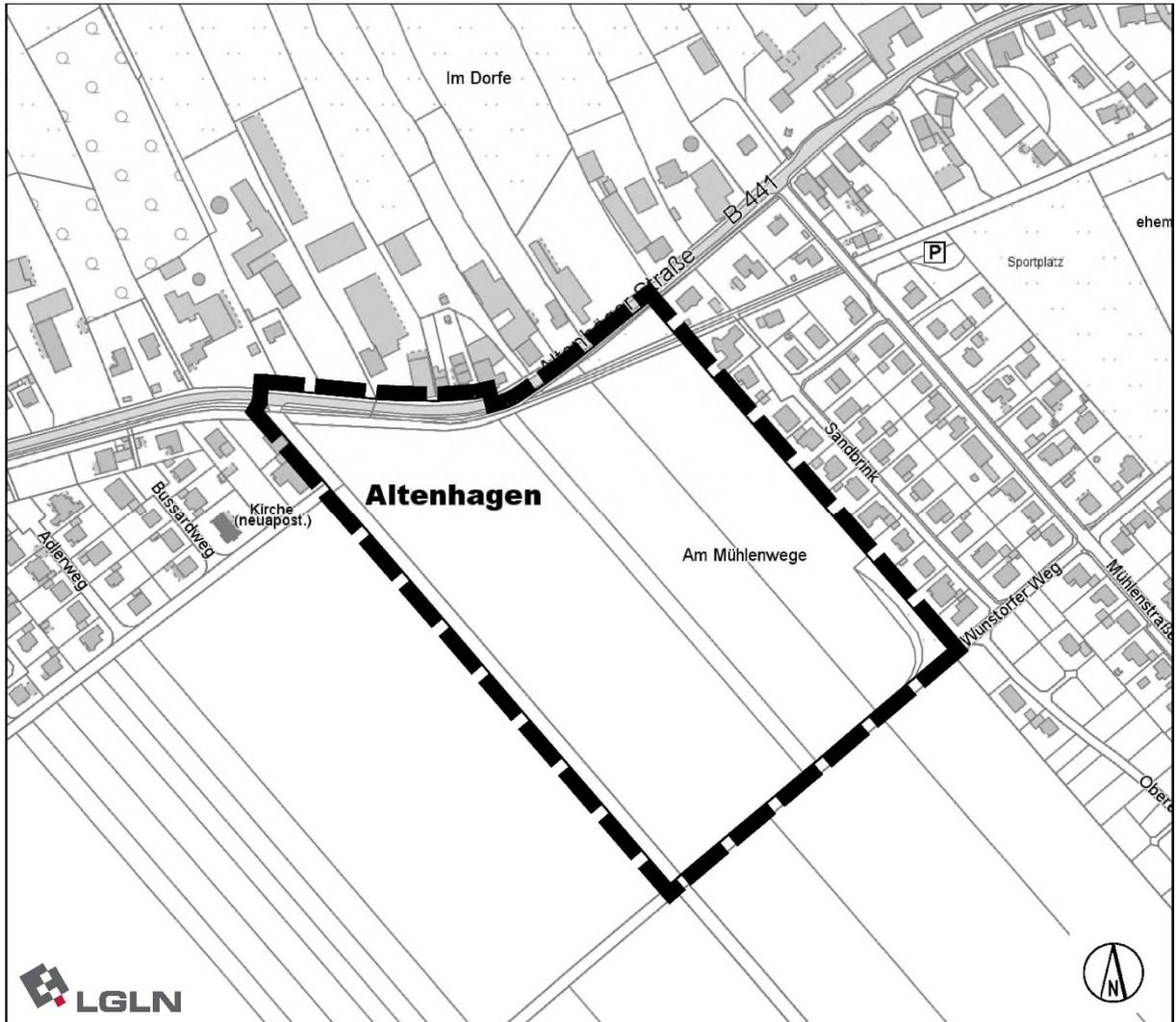
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 18.06.2020

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Anlage 1 zu:
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 36 "Am Mühlenwege" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 68)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln